

## Nachholprüfungen

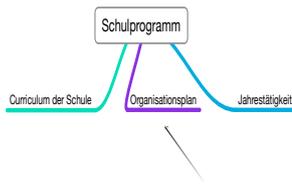
## ► Landesgesetz Nr. 11/2010 - Durchführungsbeschluss der Landesregierung Nr.1798/2012

### Aufholmaßnahmen und Nachprüfungen - Prämissen

1. Grundlage ist der Beschluss der Landesregierung vom 3.12.2012 Nr. 1798 aufgrund des Landesgesetzes vom 24.9. 2010 Nr. 11, Artikel 12
2. Im Sinne der 6 übergreifenden Kompetenzen (betrifft die reformierten Klassen), die alle zusammen den mündigen, aktiven, selbstverantwortlichen jungen Menschen anpeilen, muss sich das Aufholen von Defiziten an den 6 Kompetenzen in den Rahmenrichtlinien orientieren.
3. D.h. dass der junge Mensch zu lernen hat, dass Erfolg und Misserfolg zu einem beträchtlichen Teil von ihm selber abhängen, dass er zwar auf Hilfe zählen kann, aber dass er es zu verantworten hat, wie er mit seinen Defiziten umgeht bzw. was oder wieviel er investiert, um seine Leistungsprobleme in Griff zu bekommen.
4. in diesem Sinne muss die Behebung von Defiziten ein zwar von der Schule unterstützter Prozess sein, aber die SchülerInnen müssen sich selber bemühen, diesen Weg zu gehen.
5. Die Zielsetzungen sind im Beschluss der LR 1798, Art.2 angeführt.

### Aufholmaßnahmen für SchülerInnen mit Lernrückständen aus dem 1. Semester

- A.** Die Angebote für SchülerInnen mit Schwierigkeiten beginnen innerhalb des Monats November. Jeder Schüler, jede Schülerin hat die Möglichkeit, diese Angebote in Anspruch zu nehmen. Die Angebote werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
- B.** SchülerInnen mit negativen Semesterleistungen können ab Februar weitere Stützmaßnahmen bzw. Aufholmaßnahmen besuchen. Ebenso können Lernpakete angeboten werden und das E-learning kann genutzt werden.
- C.** Die SchülerInnen haben die Möglichkeit, ihr Bildungsdefizit im Laufe des 2. Semesters aufzuholen, indem sie von den Aufholmaßnahmen der Schule Gebrauch machen oder/und sich anderweitig Hilfe holen. Aufgabe der Lehrperson der betroffenen Fächer ist es, bei Auftreten von Lernrückständen die betroffenen Schülerinnen/Schüler zu beraten, welche der im Schulprogramm vorgesehenen pädagogisch didaktischen Förder- und Aufholmaßnahmen sie in Anspruch nehmen sollen.
- D.** Über das ganze Jahr hindurch werden Stütz-, Förder- und Aufholmaßnahmen angeboten. Diese erfolgen mit den Lernportalen (siehe Seite 3). Das Lernen ist ein Recht der SchülerInnen; Pflicht der Schule ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, damit diesem Recht entsprochen werden kann. Voraussetzung bedeutet, dass die Schule Angebote macht, die über die Unterrichtsstunden hinausgehen und die SchülerInnen in Anspruch nehmen können. Die Lernportale sind dazu eingerichtet, damit den SchülerInnen im Sinne der Eigenverantwortung Möglichkeiten geboten werden, zusätzlich zum normalen Unterricht, Fragen an die Fachlehrpersonen zu stellen, Anleitungen zu erhalten und Leistungsprobleme zu klären. Das Portal bietet Lernunterstützung in allen Fächern des Schulcurriculums. Das Prinzip der Lernportale: Schüler sind für ihr Lernen selbst verantwortlich, das kann ihnen niemand abnehmen, und es ist ihre persönliche Entscheidung, ob sie sich auf das Angebot einlassen oder ob nicht.
- E.** Über die Lernportale werden SchülerInnen und Eltern informiert.
- F.** Die SchülerInnen nehmen die Maßnahmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 12 der Schülerinnencharta in Anspruch: "Der Schüler/die Schülerin hat die Pflicht, zur Erreichung der individuellen und allgemeinen Bildungsziele im Rahmen seines Studienganges beizutragen, indem er pünktlich und regelmäßig den Unterricht und die schulischen Veranstaltungen besucht und mit Einsatz lernt."



## Nachholprüfungen

► Landesgesetz Nr. 11/2010 - Durchführungsbeschluss der Landesregierung Nr.1798/2012

### Überprüfung des Lernrückstandes nach dem 1. Semester

Die Überprüfung der Lernrückstände aus dem 1. Semester erfolgt durch den Lehrer. Die Noten fließen in das 2. Semester ein. Die Prüfung kann schriftlich oder/und mündlich abgehalten werden. Die Fachgruppe kann ein einheitliches Vorgehen beschließen. Es wird empfohlen, die Nachholprüfungen über das 1. Semester innerhalb März abzuschließen.

### Schlussbewertung im Juni

Für Schülerinnen und Schüler, die bei der Schlussbewertung in einem oder in mehreren Fächern ungenügende Bewertungen aufweisen, die ein erfolgreiches Absolvieren der nächst höheren Klasse in Frage stellen, kann der Klassenrat die Formulierung des Gesamturteils aussetzen, falls er der Ansicht ist, dass die Lernrückstände zwar im Juni keine Versetzung zulassen, durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der von der Schule empfohlenen Maßnahmen und durch entsprechendes fleißiges Selbststudium innerhalb des Schuljahres (innerhalb 31.8.) aufgeholt werden könnten. Wenn die Mängel zu groß sind und der Klassenrat mehrheitlich der Meinung ist, dass ein Aufschub kein erfolgreiches Absolvieren der nächsthöheren Klasse bewirkt, wird der Schüler, die Schülerin nicht versetzt. (siehe dazu den Beschluss: "Bewertung" im Schulprogramm).

### Im Falle eines Aufschubs

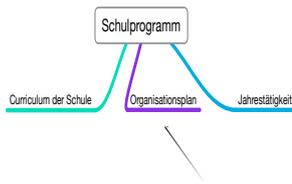
Die Schulen benachrichtigen die Eltern oder Erziehungsberechtigten der SchülerInnen über die Entscheidungen der Klassenräte hinsichtlich des Aufschubs der Schlussbewertung und die empfohlenen Aufholmaßnahmen. Den Eltern oder Erziehungsberechtigten auch jener SchülerInnen, deren Endbewertung aufgeschoben wird, wird zudem die Bewertung in allen Fächern mitgeteilt. Die Benachrichtigung der Eltern erfolgt mit einem Schreiben an die Eltern. Die Eltern teilen der Schule mit (Termin: Sprechtag im Juni), welche der empfohlenen Aufholmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Die Schule bietet die Lernportale bis Ende Juni an. Onlineportale sind zeitunabhängig und können sich auch auf andere Monate beziehen.

### Abschluss der Nachholprüfungen innerhalb 31.8.

Bis zum 31. August müssen die Nachholprüfungen abgeschlossen sein

### Wie wird die Nachprüfung im August durchgeführt?

Jede Fachgruppe klärt ab, ob die Überprüfung schriftlich oder/und mündlich erfolgt. Dies wird den SchülerInnen im Juni mitgeteilt. Der Modus der Nachprüfungen ist jener, der gesetzlich für Prüfungshandlungen vorgesehen ist.



**Nachholprüfungen**

► Landesgesetz Nr. 11/2010 - Durchführungsbeschluss der Landesregierung Nr.1798/2012

**Lernportal**

Das Lernen ist ein Recht der SchülerInnen; Pflicht der Schule ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, damit diesem Recht entsprochen werden kann. Voraussetzung bedeutet, dass die Schule Angebote macht, die über die Unterrichtsstunden hinausgehen und die die SchülerInnen in Anspruch nehmen können.

Die Lernportale sind dazu eingerichtet, damit den Schülern im Sinne der Eigenverantwortung Möglichkeiten geboten werden, zusätzlich zum normalen Unterricht, Fragen an die Fachlehrer zu stellen, Anleitungen zu erhalten und Leistungsprobleme zu klären. Das Portal bietet Lernunterstützung in allen Fächern, die an der Schule angeboten werden. Das Lernportal kann in traditioneller Form oder /und als Onlineplattform angeboten werden.

SchülerInnen sind für ihr Lernen selbst verantwortlich, das kann ihnen niemand abnehmen, und es ist ihre persönliche Entscheidung, ob sie sich auf das Angebot einlassen oder ob nicht.

Im Sinne der 6 übergreifenden Kompetenzen, die alle zusammen den mündigen, aktiven, selbstverantwortlichen jungen Menschen anpeilen, muss das Aufholen von Defiziten ebenso diesen Kompetenzen verpflichtet sein.

D.h. dass der junge Mensch zu lernen hat, dass Erfolg und Misserfolg zu einem beträchtlichen Teil von ihm selber abhängen, dass er zwar auf Hilfe zählen kann, aber dass er es zu verantworten hat, wie er mit seinen Defiziten umgeht bzw. was oder wie viel er investiert, um seine Leistungsprobleme in Griff zu bekommen.

**in diesem Sinne muss die Behebung von Defiziten ein zwar von der Schule unterstützter Prozess sein, aber SchülerInnen müssen sich selber bemühen, diesen Weg zu gehen.**

